Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9033**

21. Wahlperiode 09.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Nicole Gohlke Dr. Michael Arndt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/8777 –

Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfestrukturreform auf den Kitabetrieb und dessen inklusive Ausgestaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (KJHSRG) beinhaltet unter anderem eine „Infrastrukturelle Bildungsassistenz“, die auf Grundlage von Jugendhilfeplanung geschaffen und bedarfsgerecht sichergestellt werden soll. Im Umkehrschluss soll der Anspruch auf persönliche Einzelfallhilfe grundsätzlich entfallen. Dieser Anspruch besteht künftig nur noch dann, wenn „keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung“ stehen oder „der erzieherische Bedarf im Einzelfall eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder“ erfordert (vgl. § 27 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz – 1. KJHSRG) auf Bundestagsdrucksache 21/8274).

Die Fragenstellerinnen und Fragesteller befürchten in der Folge Mehraufwendungen in den Kommunen für die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur sowie einen erschwerten Zugang zu bedarfsdeckenden Leistungen durch eine Beweislastumkehr zuungunsten der Adressatinnen und Adressaten der Leistungen. Ob und inwiefern die geplanten Neuregelungen mit der Zielsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Einklang zu bringen sind, erscheint zumindest fraglich.

1. Kennt und wie bewertet die Bundesregierung die Befürchtung, dass durch die vorgesehene Ausgestaltung der Bildungsassistenz die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche für Kinder mit Behinderungen erschwert wird?

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach den einschlägigen Regelungen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 9. November 2026 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes der Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) regelt ausdrücklich, dass ein Anspruch auf Einzelfallhilfe weiter besteht. Es gilt der Bedarfsdeckungsgrundsatz.

Der Vorrang der infrastrukturellen Bildungsassistenz gilt nur, wenn ein Angebot nach Maßgabe von § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden geplant wird (§ 80a SGB VIII-E), also insbesondere am strukturellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler vor Ort ausgerichtet ist, und zum anderen dem jeweiligen individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entspricht. Andernfalls verbleibt es bei der Einzelfallhilfe.

2. Auf welcher empirischen Grundlage geht die Bundesregierung davon aus, dass die geplante Umstellung zu einer Verbesserung der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen führt?

21. Welche Regelungen des Gesetzentwurfs gewährleisten aus Sicht der Bundesregierung, dass die geplante Bildungsassistenz tatsächlich zu mehr Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit führt und nicht vorrangig der Steuerung und Kürzung von Leistungen dient?

Die Fragen 2 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die infrastrukturelle Bildungsassistenz ist ein niedrigschwelliges Angebot, das Kitas und Schule vorhalten und das unmittelbar bereitsteht, für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen, das bzw. der dieser Unterstützung bedarf. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen einen einfachen, schnellen und niedrigschwelligen Zugang zu bedarfsgerechter Unterstützung und trägt dazu bei, Stigmatisierungen zu vermeiden. Für Kinder und Jugendliche entfallen aufwändige und belastende Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung. Kinder und Jugendliche erhalten dadurch deutlich schneller die benötigte Hilfe. So wird vermieden, dass wertvolle Zeit verloren geht, in der sie die Schule gar nicht oder nur eingeschränkt besuchen können.

Dies trägt erheblich zur Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen an Schulen und in Kindertageseinrichtungen bei. Es bleibt beim Bedarfsdeckungsgrundsatz: Wenn der Bedarf nicht durch dieses Infrastrukturangebot zu decken ist, verbleibt es uneingeschränkt beim Anspruch auf individuelle Leistungen.

3. Welche fachlichen Erwägungen haben die Bundesregierung veranlasst, die Leistung der Bildungsassistenz lediglich als „Anleitung und Begleitung“ zu definieren, obwohl die Anforderungen für Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung deutlich darüber hinausgehen?

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach den einschlägigen Regelungen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung.

Die strukturelle Bildungsassistenz ist eine strukturelle Unterstützung für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Kitas oder Schulen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Aus welchen Gründen wurde von einer leistungsrechtlichen Beschreibung abgesehen, die stärker auf Entwicklungsförderung, soziale Teilhabe, Bildung und Inklusion abstellt und damit an die Systematik des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anknüpft?

5. Welche fachlichen Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, für die Bildungsassistenz in Kindertageseinrichtungen bundesgesetzlich Qualifikationsanforderungen an die eingesetzten Fachkräfte festzuschreiben?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der Leistung ist die Teilhabe an Bildung, wie es sich bereits aus dem Begriff ergibt.

Die Ausgestaltung der Norm und die Regelungsdichte folgt der Regelungskompetenz des Bundes. Die bundesgesetzliche Gefasstheit dient der Komplexitätsreduzierung, der Wahrung kommunaler und länderspezifisch bereits entwickelter Strukturen. Es gelten die Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 79a SGB VIII.

Das vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) geförderte „Projekt zur Erforschung rechtlicher, organisatorischer sowie wirkungsorientierter Grundlagen und Umsetzungshilfen für die infrastrukturelle Bildungsassistenz“ des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft wird Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen bzw. eine ausgearbeitete Roadmap zur Umsetzung von §§ 80, 80a SGB VIII i. V. m. § 27 Absatz 6 und §§ 35a, 35b SGB VIII entwickeln. Diese dienen als Unterstützungsangebot für Kommunen und Länder, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen. Das Projekt klärt Fragen der Steuerung und Organisation, entwickelt ein Rollen- und Aufgabenprofil für Bildungsassistenzen und formuliert Anforderungen an Qualifikation, Einbindung und multiprofessionelle Zusammenarbeit. Zentrale Ergebnisse des Projektes werden zum Inkrafttreten des 1. KJHSRG vorliegen.

6. Welche rechtlichen, fachlichen und praktischen Unterschiede bestehen nach Einschätzung der Bundesregierung zwischen der Umsetzung von Eingliederungshilfen in Schulen und in Kindertageseinrichtungen?

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach den einschlägigen Regelungen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung. Grundlage ist immer das Bedarfsdeckungsprinzip.

7. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, dass sich die Bildungsassistenz in Kindertageseinrichtungen künftig am Modell der Schulassistenz orientiert und dadurch bestehende fachliche Standards der Eingliederungshilfe in Kitas abgesenkt werden könnten?

Die konkrete Ausgestaltung der Bildungsassistenz in Kindertageseinrichtungen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Bedarfsplanung erfolgt im Rahmen der vorgesehenen gemeinsamen Planung von Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen und Schulen nach § 80a SGB VIII-E. Dabei ist sicherzustellen, dass die Angebote den spezifischen Unterstützungsbedarfen der Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung im frühkindlichen Bereich gerecht werden und die geltenden fachlichen Standards der Eingliederungshilfe gewahrt bleiben. Ansprüche der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bleiben unberührt bestehen, diese können auch in Form von gemeinsamer Inanspruchnahme und in Kooperations-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

lösungen erbracht werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 5 verwiesen.

8. Aus welchen Gründen wurden die Vorschriften zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für die Bildungsassistenz ausdrücklich ausgeschlossen?

9. Wie soll ohne die Anwendung der Hilfe- und Leistungsplanung sichergestellt werden, dass individuelle Bedarfe dokumentiert, Ziele vereinbart, Leistungen überprüft und Beteiligungsrechte gewährleistet werden?

10. Wie soll sichergestellt werden, dass bundesweit vergleichbare Qualitätsstandards für die Bildungsassistenz entstehen und damit das Gesetz tatsächlich zu gleichwertigen Lebensbedingungen beiträgt?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für sämtliche Infrastrukturleistungen oder auch Leistungen der unmittelbaren Inanspruchnahme gilt, dass die Bedarfsermittlung und -feststellung auf die strukturelle Ebene im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E verlagert wird.

Die Jugendhilfeplanung ist ganz konkret zu den in § 80 SGB VIII ausdifferenzierten Aufgaben der Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung verpflichtet. Ihr obliegen nach § 80 SGB VIII bezüglich niedrigschwelliger ambulanter Hilfen, Infrastrukturleistungen bzw. Leistungen der unmittelbaren Inanspruchnahme die Feststellung und Ermittlung der vorhandenen Angebote und des Bedarfs sowie die Planung der zur Deckung des ermittelten Bedarfs notwendigen Leistungsangebote (§ 80 SGB VIII). Dies umfasst ausdrücklich auch die Qualitätsgewährleistung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII). Auch sieht § 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII die Verpflichtung eines bedarfsentsprechenden Zusammenwirkens der Angebote in den Lebens- und Wohnbereichen der jungen Menschen und Familien vor. Als unterstützendes Angebot für Kommunen und Länder wird das in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 dargestellte Projekt Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen bzw. eine ausgearbeitete Roadmap zur Umsetzung von §§ 80, 80a SGB VIII i. V. m. § 27 Absatz 6 und §§ 35a, 35b SGB VIII entwickeln.

Bezogen auf den Einzelfall ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich keine Hilfeplanung durchzuführen. Dies gilt aber explizit nicht, wenn der Bedarf des betreffenden Kindes oder Jugendlichen unklar ist und nicht auf vorhandene Bedarfsermittlungen oder vergleichbare Feststellungen zurückgegriffen werden kann. Ebenso wird eine Hilfeplanung notwendig, wenn festgestellt wird, dass das infrastrukturelle Angebot der Bildungsassistenz entgegen der ersten Einschätzung den Bedarf im Einzelfall nicht abdeckt.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur personellen und fachlichen Ausstattung der Jugendhilfeplanung in den Kommunen vor?

Grundsätzlich verfügt das BMBFSFJ über Erkenntnisse, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden. In der seit 2022 zweijährlich durchgeführten Statistik der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (ohne Kindertageseinrichtungen) wird die Anzahl der seitens der örtlichen öffentlichen Träger vorgesehenen Soll-Stellen für den Arbeitsbereich „Übergreifende Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (§§ 71, 72a, 77, 78, 78a–78g, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 85 SGB VIII)“ erfasst. Die vom BMBFSFJ geförderte Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

statistik an der Technischen Universität Dortmund arbeitet derzeit an der Fragestellung, inwieweit die Daten so aufbereitet werden können, dass verlässliche Aussagen auf dieser Grundlage möglich sind. Ergebnisse dazu werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2027 veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen personenbezogene Angaben – darunter Alter, Geschlecht, Qualifikation und Stellenumfang – auf Grundlage dieser Statistik zum gesamten Personal in der Kinder- und Jugendhilfe im übergreifenden Arbeitsbereich Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung zum Stichtag 15. Dezember 2024 vor. Darin eingeschlossen ist das Personal im Bereich Jugendhilfeplanung, allerdings auch weitere Arbeitsbereiche wie beispielsweise die wirtschaftliche Jugendhilfe. Dies kann aufgrund der Erhebungssystematik nicht weiter differenziert werden.

Um die Datenlage zur Personalsituation zu ergänzen hat das BMBFSFJ außerdem eine umfängliche Befragung bei Jugendämtern und stationären Hilfen zur Erziehung finanziert. Die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik hat diese Erhebung wissenschaftlich begleitet und wertet sie derzeit aus. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Dezember 2026 geplant.

12. Welche Mehraufwendungen erwartet die Bundesregierung für die für die Jugendhilfeplanung verantwortlichen ehrenamtlichen kommunalen Gremien wie die Jugendhilfeausschüsse?

Mehraufwendungen im Sinne der Fragestellung werden nicht erwartet. Entlastung, Entbürokratisierung, Möglichkeiten der Digitalisierung zur Unterstützung von Aufwandreduzierung des Jugendhilfeausschusses werden im Konsultationsprozess zur zweiten Stufe der Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe erörtert.

13. Wie soll verhindert werden, dass die Verfügbarkeit und Qualität der Bildungsassistenz künftig maßgeblich von den jeweiligen kommunalen Planungsressourcen abhängt?

Wird kein entsprechendes Infrastrukturangebot vorgehalten, gilt der Anspruch auf Einzelfallhilfe uneingeschränkt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

14. Aus welchen Gründen wurde davon abgesehen, die Länder ausdrücklich zu verpflichten, für eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung der Jugendhilfeplanung zu sorgen?

Die Ausgestaltung der Norm und die Regelungsdichte folgen der Regelungskompetenz des Bundes. Die bundesgesetzliche Gefasstheit dient der Komplexitätsreduzierung, der Wahrung kommunaler und länderspezifisch bereits entwickelter Strukturen.

15. Kennt und wie bewertet die Bundesregierung das Risiko, dass sich durch die Konzentration infrastruktureller Angebote faktische Schwerpunktkitas oder „Inklusionskitas“ herausbilden könnten?

Leistungen des SGB IX bestehen uneingeschränkt fort. Diese können auch in Form von gemeinsamer Inanspruchnahme erbracht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Frage der Ausbildung einer flächendeckenden inklusiven Infrastruktur stellt sich mit dem vorliegenden Entwurf nicht, da weiterhin Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX bestehen.

16. Wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass die für eine inklusive Förderung erforderliche Bildungsassistenz nicht als unverhältnismäßige Mehrkosten im Sinne des § 5 Absatz 2 SGB VIII bewertet wird?

Dies würde voraussetzen, dass zwei oder mehr Angebote geeignet sind, den Bedarf des oder der Leistungsberechtigten zu decken. Leistungsangebote, die nicht bedarfsdeckend sind, scheiden aus dem Kreis der zu wählenden Angebote aus. Verursacht ein Angebot zwar deutlich geringere Kosten, ist es aber nicht geeignet den Bedarf des oder der Leistungsberechtigten zu decken, ist es beim Wunsch- und Wahlrecht nicht zu berücksichtigten. Die Frage, ob ein Angebot bedarfsdeckend ist oder nicht, ist eine fachlich inhaltliche Frage und keine Frage von Mehrkosten.

17. Kennt und wie bewertet die Bundesregierung den nach Ansicht der Fragestellenden absehbaren zusätzlichen Beratungsbedarf von Familien im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Infrastrukturangebot den individuellen Bedarf ihres Kindes tatsächlich deckt?

Durch das einfach, schnell, niedrigschwellig, stigmatisierungsfrei und unmittelbar erreichbare infrastrukturelle Angebot der Bildungsassistenz entfallen einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren und der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich entlastet. Es entfallen zudem aufwändige Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung und -feststellung. Für Familien, bei denen weiterhin eine individuelle Schulbegleitung in Betracht kommt und zusätzlicher Beratungsbedarf besteht, steht beim örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Verfahrenslotse zur Verfügung.

Dieser wird durch den Gesetzentwurf entfristet. Zu dessen originären Aufgaben gehört die Beratung zu den Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung.

18. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Jugendämter und Beratungsstrukturen auf die zusätzlichen Informations- und Beratungsanforderungen vorzubereiten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 sowie auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Welche der von Verbänden, Fachorganisationen und Trägern vorgetragenen Änderungsvorschläge zur Sicherung individueller Ansprüche, zur Qualitätssicherung und zur Stärkung der Inklusion wurden im Gesetzgebungsverfahren geprüft und aus welchen Gründen nicht übernommen?

Das BMBFSFJ hat sämtliche im Gesetzgebungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Im Lichte dieser Auswertung wurde der vom Bundeskabinett am 12. August 2026 beschlossene Entwurf seitens der Bundesregierung als tragfähiges Ergebnis eines pluralistischen Interessenausgleichs auch im Hinblick auf die in der Fragestellung genannten Zielsetzungen erachtet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

20. Welche konkreten Erkenntnisse haben die Bundesregierung zu der Annahme veranlasst, dass die Ziele der Reform nicht ebenso gut durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems individueller Leistungen erreicht werden könnten?

Wie zuvor aufgezeigt, leisten Infrastrukturangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien einfacher, schneller, niedrigschwelliger und stigmatisierungsfreier Unterstützung. Für viele Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind niedrigschwellige Angebot damit qualitativ besser und bedarfsgerechter. Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, dass es bei dem Bedarfsdeckungsgrundsatz bleibt. Wenn der Bedarf durch infrastrukturelle Angebote nicht mindestens gleichermaßen zu decken ist, bleibt der Anspruch auf individuelle Leistungen uneingeschränkt bestehen.

22. In welcher Weise wurden die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Entscheidung berücksichtigt, infrastrukturelle Angebote grundsätzlich vorrangig gegenüber individuellen Unterstützungsleistungen vorzusehen?

Der Bedarfsdeckungsgrundsatz ist im Gesetzentwurf verankert. Entsprechend ist zu prüfen, ob infrastrukturelle Angebote geeignet sind, den Bedarf des oder der Leistungsberechtigten zu decken. Leistungsangebote, die nicht bedarfsdeckend sind, scheiden aus dem Kreis der zu wählenden Angebote aus. Ist ein Angebot nicht geeignet, den Bedarf des oder der Leistungsberechtigten zu decken, bleibt es außer Betracht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333